

# STATUTEN

der Spitex Thalwil



### Art. 1

Name, Sitz 1 Unter dem Namen **“Spitex Thalwil”** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thalwil/ZH. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Zweck 1 Die Spitex Thalwil fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen innerhalb der Gemeinde Thalwil das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

2 Der Verein verfolgt auch Projekte, die der Gesundheitsförderung dienen und präventiven Charakter haben.

3 Im Rahmen des Zwecks fördert er innovative Projekte, die wegweisend für die Zukunft sind.

4 Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein seine Tätigkeiten sowohl selbst oder über mit ihm verbundene Gesellschaften ausüben oder durch Finanzierung von Dienstleistungen Dritter. Er kann sich mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenschliessen und mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten.

5 Der Verein kann auch alle anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck des Vereins in Zusammenhang stehen.

6 Die Spitex Thalwil verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder 1 Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts)

### Art. 4

Beitritt 1 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

2 Der Beitritt ist jederzeit möglich. Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.

3 Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.

## Art. 5

- Austritt 1 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung zuhänden des Vorstands auf Ende eines Kalenderjahres
  - durch den Tod (natürliche Personen) oder durch Auflösung (juristische Personen)
  - durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert Jahresfrist
  - mit dem Ausschluss durch den Vorstand
- Ausschluss 2 Der Entscheid über einen Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen.

## Organe des Vereins

### Art. 6

- Organe 1 Die Organe der Spitex Thalwil sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren

## Generalversammlung

### Art. 7

- Ordentliche GV 1 Der Vorstand hält jährlich bis spätestens Ende Juni eine ordentliche Generalversammlung ab.
- a.o. GV 2 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisoren respektive eines Fünftels der Mitglieder, verpflichtet, innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

### Art. 8

- Einladung 1 Der Vorstand hat die Einladung mit den Traktanden spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Die Zustellung per E-Mail ist zulässig. Entsprechende Unterlagen und Anträge sind beizulegen.
- Anträge 2 Anträge von Mitgliedern zuhänden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen sind Anträge für Statutenänderungen; diese sind bis spätestens 3 Monate vor einer ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| Beschlüsse | 3 | An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.                                   |
| Gäste      | 4 | Nicht-Mitglieder können, soweit die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen. |

## Art. 9

- |                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| Quorum              | 1 | Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesenden beschlussfähig.  |
| Stimmrecht          | 2 | Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.  |
|                     | 3 | Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmenden. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der Anwesenden verlangt werden.                   |
| Wahlen              | 4 | Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.  |
| Stichentscheid      | 5 | Der/Die Vorsitzende stimmt und wählt nicht mit, besitzt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.   |
| Statuten-änderungen | 6 | Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. |

## Art. 10

- |                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| Aufgaben der GV | 1 | Von der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung</li> <li>c) Entlastung Vorstand</li> <li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>e) Wahl der Vorstandsmitglieder</li> <li>f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin</li> <li>g) Wahl der Revisoren</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>i) Beschlussfassung über Einsprachen gemäss Art. 5</li> <li>j) Änderung der Statuten</li> <li>k) Auflösung und Liquidation des Vereins</li> </ol> |
|-----------------|---|---|

## Vorstand

### Art. 11

- |              |   |   |
|--------------|---|---|
| Organisation | 1 | Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern   |
|              | 2 | Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ein bis zwei durch Beschluss des Gemeinderates abgeordneten Mitgliedern der politischen Gemeinde Thalwil</li> <li>b) Ein abgeordnetes Mitglied der freipraktizierenden Ärzteschaft Thalwils</li> <li>c) Zwei bis sieben durch die Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern</li> </ol> |

## Art. 12

- Amtsdauer 1 Die Amtsdauer Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.  
Das Amtsjahr beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung.
- Wiederwahl 2 Dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- Ersatzwahl 3 Tritt ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied ad interim bestimmen.

## Art. 13

- Ehrenamtlichkeit 1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Spesenentschädigungen.
- 2 Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## Art. 14

- Rechte u. Pflichten 1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.  
Insbesondere sind dies:  
a) Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte der Generalversammlung  
b) Vertretung des Vereins gegen aussen  
c) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins  
d) Erlass von Reglementen und Richtlinien  
e) Abschluss/Auflösung von Verträgen  
f) Verabschiedung Budget  
g) Genehmigung nicht-budgetierter Auslagen
- Delegation 2 Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen delegieren.
- Unterschriftenregelung 3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweit geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen.

## Art. 15

- VS-Sitzungen 1 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Elektronische Post ist zulässig.
- 2 Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.
- Beschlussfähigkeit 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Zirkularbeschluss 5 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## Revisoren

### Art. 16

Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Sie kann auch auf die Wahl der Revisoren verzichten.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Wahl. Wiederwahlen sind zulässig.

### Art. 17

Aufgaben

- 1 Die Revisoren überprüfen die Rechnung des Vereins nach Ablauf des Vereinsjahres und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 2 Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

## Mittel

### Art. 18

Spendenfonds

- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Spenden und Legaten
  - c) Sonstige Erträge
- 2 Einnahmen aus Spenden und Legaten können in einer separaten Spendenfondsrechnung aufgeführt werden. Der Vorstand legt die Verwendung der Gelder in einem entsprechenden Reglement fest.

## Haftung

### Art. 19

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## Vereinsjahr

### Art. 20

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 21

- 1 Die Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer Generalversammlung möglich und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
- 2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution zuzuwenden, bevorzugterweise
  - einer Nachfolgeorganisation oder
  - einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.
- 3 Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 4 Der Vorstand führt die Liquidation durch.

## Inkrafttreten

### Art. 22

- Aufgaben
- 1 Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 28. Juni 2021 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Spitex Thalwil

Präsident



Peter Hirschvogel

Vize-Präsident



Arthur Mathys

## Historie

Die vorliegenden Statuten basieren auf denjenigen der Gründungsversammlung vom 9. April 1992 (als der „SPITEX-Verein Thalwil“ auf Initiative und durch Fusion der folgenden Vereine gegründet wurde: Haushilfe- und Mahlzeitendienst für Betagte, Hauspflege Thalwil, Krankenpflegeverein Thalwil und der Dachorganisation Spitex Thalwil) und den Änderungen

- 12. Mai 1998 (Wohngemeindewechsel von Vorstandsmitgliedern)
- 22. Mai 2006 (Reduktion der Anzahl Vorstandsmitglieder)
- 17. Mai 2010 (Namensänderung zu «Spitex Thalwil», Erlangung der Steuerbefreiung durch die Steuerbehörden des Kantons Zürich sowie diverse Änderungen)
- 28. Juni 2021 (Totalrevision der Statuten nach Gründung der Spitex Zimmerberg AG)



Überall für alle

**SPITEX**

Thalwil

**Spitex Thalwil**

Bahnhofstrasse 20

8800 Thalwil

Telefon 044 711 99 11



Überall für alle

**SPITEX**

Thalwil